
S 12 RJ 515/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 515/03
Datum	24.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 R 506/04
Datum	11.05.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 24.06.2004 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Bewilligung von Hinterbliebenenrente.

Die Klägerin ist Witwe des O.S. (Versicherter), der in Deutschland vom 09.09.1970 bis 31.10.1975 versicherungspflichtig gearbeitet hat. Auf seinen Antrag vom 14.11.1977 erstattete ihm die Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg mit Bescheid vom 20.06.1978 die von ihm im genannten Zeitraum zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beiträge (Arbeitnehmeranteil) in Höhe von insgesamt 7.587,30 DM.

Mit Schreiben vom 10.02.2003 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Gewährung einer Witwenrente. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 03.04.2003 unter Hinweis auf die durchgeführte Beitragserstattung ab. Den

Widerspruch der KlÄgerin vom 25.04.2003 â€“ sie gab an, dass sie Rente aus den BeitrÄgen der Arbeitgeber ihres verstorbenen Ehemannes verlange â€“ wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.07.2003 zurÄck. Mit der Erstattung der BeitrÄge sei das bis dahin bestehende VersicherungsverhÄltnis aufgelöst worden, so dass aus den erstatteten BeitrÄgen keine Versicherungsleistungen mehr erfolgen kÄnnnten. Weitere BeitrÄge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung habe der verstorbene Ehemann der KlÄgerin nicht entrichtet. Damit seien keine auf die Wartezeit anrechnungsfÄhigen Zeiten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden.

Dagegen erhob die KlÄgerin ohne BegrÄndung Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG). Das SG hat die Klage durch Urteil vom 24.06.2004 ohne mÄndliche Verhandlung abgewiesen. AnsprÄche aus dem damals bestehenden, durch die Beitragserstattung aber aufgelösten VersicherungsverhÄltnis kÄnnnten nicht mehr geltend gemacht werden. Insbesondere bestehe kein Anspruch auf Witwenrente aus den nicht erstatteten ArbeitgeberbeitrÄgen zur Rentenversicherung. Der Ausschluss weiterer AnsprÄche nach erfolgter Beitragserstattung verletze nicht Grundrechte des Versicherten oder der KlÄgerin.

Gegen dieses Urteil richtet sich die ohne BegrÄndung eingelegte Berufung der KlÄgerin zum Bayer. Landessozialgericht.

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄß, das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 24.06.2004 und den Bescheid der Beklagten vom 03.04.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.07.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Hinterbliebenenrente nach ihrem verstorbenen Ehemann O.S. aufgrund der nicht erstatteten Arbeitgeberanteile zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu gewÄhren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt die angefochtene Entscheidung fÄr zutreffend.

Zur ErgÄnzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Versicherungsakte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÄgerin ist zulÄssig ([ÄSÄS 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz â€“ SGG -). Sie erweist sich jedoch als unbegrÄndet. Das SG hat zu Recht entschieden, dass die KlÄgerin gegen die Beklagte keinerlei AnsprÄche aus den vom Versicherten in Deutschland ausgeÄbten versicherungspflichtigen BeschÄftigungen vom 09.09.1970 bis 31.10.1975 hat.

In rechtlich nicht zu beanstandender Weise hat das SG darauf hingewiesen, dass im Anschluss an die Beitragserstattung gemÄß Â§ 1303 Abs 7 Reichsversicherungsordnung in der bis 31.12.1991 geltenden Fassung alle

Ansprüche des Versicherten bzw auch der Klägerin gegen die Beklagte aus den vor der Beitragserstattung zurückgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen sind. Durch die Beitragserstattung ist das Versicherungsverhältnis erloschen, so dass eine Wartezeit für die Gewährung einer Hinterbliebenenrente nach [Â§ 50 Abs 1 Satz 1 Nr 3](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht erfüllt ist. Zutreffend hat das SG auch ausgeführt, dass eine Leistung aus den von den Arbeitgebern des Versicherten getragenen Beiträgen nicht möglich ist. Denn ein Zugriff auf den sogenannten Arbeitgeberanteil ist nach deutschen Vorschriften ausgeschlossen. Der Senat weist deshalb die Berufung der Klägerin aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, [Â§ 153 Abs 2 SGG](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 29.08.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024